

(Nr. 109.) Bericht des zweiten Ausschusses, die Verfassungsmäßigkeit der seit dem letzten Landtage ergangenen Verordnungen betreffend.

Präsident Georgi: Ist gedruckt und Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 110.) Antrag des Abg. Bär, die Revision der Steuer- und Militärleistungscataster betreffend.

Präsident Georgi: Ich bitte, den Schlufsantrag vorzulesen.

(Die Vorlesung erfolgt durch Secretair Meisel und lautet:)

Die erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe den Kammern, und zwar noch im Laufe dieses Landtags, einen sich darauf beziehenden Gesetzentwurf vorlegen wolle, wonach die Steuer- und Militärleistungscataster revidirt und dahin regulirt werden, daß jeder Steuergemeinde die Grundstücke ohne Wohnsitz ab-, und den betreffenden Gemeinden, wo deren Besitzer ihren dazu gehörigen Wohnsitz haben, zugeschrieben werden.

Präsident Georgi: Der Antrag lautet auf Vorlegung eines Gesetzes und wird deshalb an einen der Gesetzgebungsausschüsse zu verweisen sein. Das Directorium schlägt Ihnen vor, den Antrag an den zweiten Ausschuß zu verweisen. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

Abg. Bär: Ich bitte ums Wort.

Präsident Georgi: Wünscht der Herr Abgeordnete seinen Antrag weiter zu begründen?

Abg. Bär: Ich wollte nur wenige Worte bemerken. Ich habe geglaubt, für die Steuerpflichtigen durch Abänderung dieses Gesetzes einen Uebelstand in der Abführung ihrer Steuern zu beseitigen, und ich wollte nur die Bitte stellen, daß der Ausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen wird, die Sache für wichtig genug ansehen möchte, um ihn zu beschleunigen.

Präsident Georgi: Ich bitte fortzufahren.

(Nr. 111.) Petition des Wundarztes und Operateurs Friedrich August Steinert und Genossen zu Bittau, die gesetzliche Sanction des von dem Verbands Sächsischer Aerzte beantragten Medicinalreformentwurfs betreffend, vom Abg. Kreschmar überreicht.

Präsident Georgi: Wird dem Petitionsausschusse zu überweisen sein. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 112.) Unter Couvert an die erste Kammer eingehendete Nr. 7 des in Leipzig erschienenen „fliegenden Blattes aus Sachsen“ in 50 Exemplaren.

Präsident Georgi: Ist vertheilt worden.

(Nr. 113.) Die Kori'sche Buchhandlung zu Dresden

überreicht ein Exemplar der Schrift: „Excursus zu dem Entwurfe des künftigen Berggesetzes für das Königreich Sachsen von dem Standpunkte der Kritik“ zur Aufnahme in die Bibliothek.

Präsident Georgi: Ist zur Bibliothek zu nehmen und wird dafür der Dank im Protocolle ausgedrückt werden.

(Nr. 114.) Petition des Landeskirchenvorstandes der deutschkatholischen Gemeinden Sachsens, die Erhöhung des Postulats von 400 Thlr. jährlicher Unterstützung für die deutschkatholischen Gemeinden des Landes auf jährlich 1000 Thlr. betreffend.

Präsident Georgi: Dürfte als zum Budget gehörig zunächst an die zweite Kammer zu verweisen sein. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 115.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 3. Januar 1850 die Berathung über das Königl. Decret die Erhebung erhöhteter und außerordentlicher Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer im Jahre 1849 betreffend, enthaltend.

Präsident Georgi: Gehört zum Geschäftskreise des Finanzausschusses. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 116.) Protocollauszug derselben von demselben Tage die Genehmigung der Landtagschriften auf die Königl. Decrete:

a) die Aufhebung der Zollvergünstigung für ungeräthete Soda und

b) die Rübenzuckersteuer und den Zuckerzoll betreffend,

enthaltend.

Präsident Georgi: Geht ebenfalls an den Finanzausschuß. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 117.) Christian Gottlieb Sobel zu Rittlitz überreicht einen Nachtrag zu seinen frühern unter Nr. 3 und 32 der Registrande eingekommenen Schriften zugleich in Bezug der Dringlichkeit ihrer Erledigung.

Präsident Georgi: Der betreffende Gegenstand ist bei uns erledigt und liegt gegenwärtig bei der zweiten Kammer, es dürfte deshalb diese Eingabe an die zweite Kammer abzugeben sein. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 118.) Königl. Decret vom 3. Januar 1850 die nachträgliche Vorlegung der unter dem 8. Mai vorigen Jahres auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 7. Mai v. J. betreffend.

Präsident Georgi: Das Königl. Decret ist vorzutragen.

(Secretair Meisel verliest es.)